



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 18. März 2013**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten  
Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 25. Februar 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 14'231.45 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 1'546.15.

Mit Erlassentscheid vom 11. Mai 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab.

- B. Mit E-Mail vom 5. Juni 2011 und unkorrekt datiertem Schreiben vom 25. Februar 2011 (Posteingang: 4. Juli 2011) erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Einsprache gegen diesen Entscheid. Sie bringt vor, sie habe keine weiteren Gläubiger mehr. Der Kanton Zürich habe die Steuern erlassen, und der Privatkredit der GE Money Bank AG sei von der B übernommen worden. Andere offene Schulden seien nur noch bei der Visa-Card und bei der UBS vorhanden. Diesbezüglich stehe sie noch in Verhandlungen, ob die Schulden mit einem Schuldschein erledigt oder abgeschrieben werden können.

Mit Einspracheentscheid vom 19. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Gemäss den eingereichten Unterlagen und der geführten Korrespondenz würden sehr wohl Drittgläubiger bestehen, welche einen Steuererlass ausschliessen. Zudem habe die Rekurrentin und Beschwerdeführerin viele der eingeforderten Unterlagen nicht eingereicht. Sie könne auch nichts daraus ableiten, dass der Kanton Zürich auf seine Steuern verzichtet habe.

- C. Mit Schreiben vom 18. November 2011 erhob die Rekurrenten und Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde gegen diesen Entscheid. Mit Eingabe vom 16. Februar 2012 (Poststempel: 19. März 2012) reichte sie diverse Unterlagen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. April 2012 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Oktober 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 18. November 2011 (Datum des Poststempels: 19. November 2011) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Oktober 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'100.00
Miete	1'230.00
Krankenkasse	376.50
Fahrkosten	70.00
Selbstbehalte	250.00
Pauschale für Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	500.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'626.50</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Rente PK	4'384.40
Leistungen ALV (durchschnittlich)	1'600.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>5'984.40</b>
<b>Budgetüberschuss</b>	<b>2'357.90</b>

b) Erläuternd zu dieser Berechnung ist hinzuzufügen, dass der Grundbetrag angemessen zu kürzen ist, wenn wie vorliegend, eine Mutter und ihr volljähriges, nicht erwerbstätiges Kind, zusammenwohnen. Daher wurde der Grundbetrag auf CHF

1'100.00 gekürzt. Dasselbe gilt für die Miete, welche ebenfalls um CHF 100.00 zu kürzen ist.

c) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 15'777.60 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 7 Monaten und damit in relativ kurzer Zeit beglichen werden. Selbst unter Berücksichtigung der vollen Mietkosten und der Übernahme der Krankenkassenrechnung der Tochter durch die Mutter verbliebe ein Überschuss, mit welchem die Begleichung der offenen Steuerforderungen ohne weiteres zumutbar erscheint.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  3. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
  4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.